Theologisches Literaturblatt.

Zur Allgemeinen Kirchenzeitung.

Freitag 2. Februar 1827. Nr. 10.

Fundamenta juris ecclesiastici catholicorum. Vol. I. seu pars I. II. et III. in usus scholasticos conscripsit *Joh. Anton Sauter*. Editio III. Rotwilae in officina libraria Herderiana 1825. 320 S. 8.

(Von einem katholischen Recensenten.)

Die Herderische Verlagshandlung zu Rotweil hatte bereits früher eine dritte Auflage des angezeigten Werkes angekündigt, und darin die Verbindung des allgemeinen katholischen Kirchenrechts mit den Kirchengesetzen, besonders in den süddeutschen Staaten, ebenso beabsichtigt, wie der verstorbene Sauter das östreichische und badische Kirchenrecht an das allgemeine anschloß. Allein die noch fortdauernde Unentschiedenheit der kirchlichen Verhältnisse in den meisten süddeutschen Staaten setzte sich jenem Plane entgegen, daher der Entschluß, unter Vorbehalt eines ergänzenden Nachtrags eine wörtliche dritte Auflage vorläufig zu veranstalten. Der gegenwärtige Berichtserstatter hält dieses Unternehmen für ebenso verdienstlich, als nützlich, in einer Zeit, da man von vielen Seiten bemüht scheint, das früherhin in Deutschland in diesem Fache gewonnene Licht zu verdunkeln, und mit einer Art, theils von roher, theils manirirter Dreistigkeit die bisherigen Lehren des Kirchenrechts zu bestreiten, und den Repristinationsproceß allmählich zu vollführen. In der That, vergleicht man die Leistungen dieses Werks mit anderen hochgepriesenen Compendien der neusten Zeit, so wird man, was Gründlichkeit, Quellenstudium, Freimüthigkeit, Unbefangenheit und Milde bei Beurtheilung entgegengesetzter Ansichten betrifft, demselben den Preis zuerkennen müssen. Der Verf. geht in der Einleitung von der Natur der Kirchengesetze aus, er theilt sie unter anderen in die göttlichen und menschlichen, und diese wieder in rein-kirchliche und weltliche ein. Hinsichtlich des gesetzgebenden Subjects unterscheidet er die von den Aposteln, oder Synoden, oder den römischen Bischöfen herrührenden Verordnungen, sowie das auf Gewohnheit oder Ueberlieferung beruhende Kirchenrecht. Er bemerkt, daß bei weitem der größte Theil des Kirchenrechts auf menschlichen Anordnungen beruhe, indem Christus nur Weniges hierüber verfügt habe. Er theilt das Kirchenrecht in das innere und äußere ein, und ohne die Abtheilung in das öffentliche und Privatkirchenrecht zu verwerfen, bemerkt er nur, daß sehr wenige Abschnitte ins Privatrecht gehören. Zu den Quellen und allgemeinen Hülfsmitteln zählt er, außer dem römischen, auch das Natur- und allgemeine Staatsrecht, welche beide letzteren neuere Kanonisten, wie Hr. Prof. Walter, gern daraus verdrängen möchten. Die Behandlung des Stoffes selbst geschieht in der Ordnung, daß allgemeine dogmatische und historische Notizen über die Natur und Fortbildung der Kirche vorausgesendet, und alsdann die kirchlichen Institutionen ohne Unterschied, ob sie in das öffentliche oder Privatrecht gehören, insofern sie mit dem Rechte überhaupt als gemeinsam erscheinen, abgehandelt, dann die Kirchengesetze in Beziehung auf Personen, auf kirchliche Sachen und Handlungen und Jurisdiction aufgezählt werden. — Einen Beleg, welche richtige Begriffe von Religion und Cultus der Verf. aufstelle, finden wir gleich S. 15. Cultus divini notione, omnia erga Deum, nosmet ipsos et alios officia, omnemque adeo virtutem morumque honestatem comprehendi patet. Cultum directum et externum interni cum subsidium esse, tum complimentum plane necessarium. Cultum externum, nisi ab interno animetur, inanem esse, et vanam speciem. —

Hinsichtlich des Verhältnisses der Natur- und geoffenbarten Religion bemerkt er S. 19, daß außer dem Vernunftlichte oder der natürlichen Offenbarung auch eine besondere übernatürliche angenommen werden müsse. Eine wahre Offenbarung dürfe aber mit der gesunden Vernunft nicht im Widerspruche sein u. dgl. Nachdem die Quellen der christlichen Religion aufgestellt sind, und der Begriff und Zweck der christlichen Kirche bezeichnet ist, wird S. 35 bemerkt, daß das Wort sacra Alles umfasse, was zur Religion und christlichen Kirche gehöre; er unterscheidet alsdann sacra interna und essentialia, und externa sive accidentalia; in die erste Classe rechnet er die, keiner Veränderung unterworfenen, Glaubens- und Sittenlehren, in die zweite die veränderlichen und außerwesentlichen Disciplinar- und liturgischen Gesetze. Wie oft wird das Verhältniß gerade umgekehrt genommen? — Das zweite Capitel handelt von der Kirchengewalt überhaupt und ihrem Subjecte. S. 40 wird auf eine überzeugende Weise der Unterschied zwischen Staats- und Kirchengewalt gezeigt, und der im Staate zu gewährenden vollkommenen Gewissensfreiheit das Wort mit der Folgerung gesprochen: Unde nec aberrantes ad veram religionem vi adigendi jus et fas esse potest. Hinsichtlich des Primats wird S. 43 der Meinung beigepflichtet, Petrum inter pares primum locum obtinuisse. Ferner sagt er S. 50. Vi ordinis et primaevae institutionis episcopi et presbyteri munere ac dignitate omnino pares, adeo presbyteri perinde ac episcopi apostolorum successores dicendi sunt. — Hierauf wird der geschichtlich eingeführte Unterschied zwischen den Bischöfen und Presbytern, der Ursprung der Diöcesen und Parochieen, der Diakonen und anderer Kirchenstufen, sowie der Rangstufen unter den Bischöfen selbst angeführt. Besonders wichtig ist der Unterschied, welchen Sauter zwischen dem katholischen Kirchenprimate als solchem überhaupt und dem römischen insbesondere macht. Christus

habe nur einen sichtbaren Einheitspunkt für die Kirche angeordnet, es lasse sich zwar leicht erklären, wie die römischen Bischöfe auch den Primat mit sich vereinigt hätten, aber das hindere nicht, daß auch ein anderer Bischof ihn erlangen und ausüben könne, der römische Primat sei nicht unmittelbar von Gott angeordnet, derselbe beruhe blos auf Anerkennung der Bischöfe. Dieß mag allerdings von den Curialisten nicht zugegeben werden wollen, welche die beschränkte Macht der Bischöfe umgekehrt ex pleniludine potestatis romani pontificis ableiten. Das 4. Capitel handelt von der Form der kirchlichen Regierungsgewalt und von der Natur des Primats. Die Kirchenregierung, heißt es §. 69., hängt nicht blos von dem Winke und Willen eines Einzelen, sondern auch von dem Rathe und der Zustimmung anderer Kirchenobern ab; sie darf den Gläubigen ihre Gesetze nicht aufdringen, sondern nur durch Ermahnungen und Anrathen ihre Beobachtung herbeiführen, auch muß sie bei Erlassung derselben sich nach den Staatsverhältnissen richten. — S. 85 wird der Wirkungskreis der Autonomie der einzelen Kirchen erläutert. Daraus werden verschiedene Rechte der Bischöfe namentlich auch zu Dispensen abgeleitet. S. 87 wird erörtert, warum die Bischöfe ihre Gewalt nicht erst vom römischen Bischofe erhalten. Mit dem Primate sei kein oberstes Glaubensrichteramt, noch das Recht eines höchsten Gesetzgebers verbunden, noch entspringe daraus ein Dispensations- und allgemeines Berufungsrecht, er habe blos ein Vollziehungsrecht, und hierin sei der Primat der Jurisdiction begriffen; Alles, was der Primat, außer den §. 83. genau bezeichneten, natürlichen und ursprünglichen Rechten erworben, habe eine zufällige Veranlassung, und der Papst übe in dieser Hinsicht blos eine delegirte Gewalt aus; was man sonst plenitudinem potestatis papalis nenne, sei der Inbegriff der verschiedenen, mit dem Primate wesentlich verbunden, äußeren Regierungsrechte und jener Befugnisse, welche dem Papste noch außerdem zugestanden und übertragen worden seien. Unser Auctor stützt seine Behauptungen nicht, wie die in Deutschland neuerwachten Curialisten, auf unbescheinigte oder einseitige Behauptungen; die Bibel, die Geschichte, das Ansehen der Kirchenväter und die Benutzung bewährter Quellen stehen ihm zur Seite, und wenn er bisweilen eine oder die andere von einseitigen protestant. Kanonisten ausgesprochene Meinung bestreitet, so geschieht es mit wissenschaftlichen Gründen und mit Anstand, und es muß in der That als ein Rückschritt angesehen werden, wenn man bemerkt, wie z. B. ein neuerer katholischer Kanonist, Hr. Prof. Walter, diese und ähnliche Materien behandelt, und das katholische Deutschland neuerdings, in Absicht auf den römischen Stuhl, zu einem blosen Lande des Gehorsams herabzuwürdigen, und sogar die Politik zur Unterstützung eines unhaltbaren Systems herbeizurufen bemüht ist. — In demselben Geiste und mit derselben Gründlichkeit behandelt Sauter im fünften Capitel die Lehre von den Concilien. Das Recht, allgemeine Concilien zu berufen, bezeichnet er als Ausfluß der vollziehenden Primatialgewalt, ohne jedoch unter besonderen Umständen auch den übrigen Kirchenobern oder dem Regenten selbst das Recht deßhalb zu benehmen, und das Recht der Bischöfe, dabei zu erscheinen, als ein göttliches zu erklären. Die Mitglieder der Concilien seien Repräsentanten und Bevollmächtigte der Gesammtkirche, und nur die Zustimmung der letzteren gebe den Beschlüssen Kraft und Ansehen, die päpstliche Bestätigung sei übrigens nicht nothwendig, oder höchstens als eine nützliche Feierlichkeit anzusehen. — Das sechste Capitel handelt von der katholischen Kirche insbesondere, deren Verfassung er im Gegensatze von jener der protestant. Kirche mit prüfender Rücksicht auf das Episkopal-, Territorial- und Collegialsystem darstellt. — Im siebenten Capitel wird das Kirchenstaatsrecht abgehandelt. Staat und Kirche werden nach ihrem verschiedenen Ursprunge und Zwecke, sowie den verschiedenen Mitteln zum Zwecke unterschieden; die Staatsgewalt habe zwar in die sacra nicht einzugreifen, allein insoweit das Kirchthum ihre Zwecke befördere oder hindere, gehörten auch kirchliche Gegenstände in den Wirkungskreis der Staatsgewalt. Es wird S. 137 ausführlich gezeigt, wie die christliche Religion, als Stütze des Staats, nach ihrem Grundgesetze dienen soll; wie die Kirchenregierung der Staatsregierung Nichts von ihren Rechten entziehen dürfe, und daß den Regenten gegen die christliche Kirche dieselben Befugnisse zuständen, wie gegen jede im Staate befindliche Gesellschaft. Hierauf werden die jura circa sacra erörtert. Von einer Zwangsreligion oder Staatsreligion in engerer Bedeutung will Sauter Nichts wissen. Ad fidem, heißt es S. 142, nullus est cogendus invitus. Agendum est, ut ratione potius et mansuetudine provocati sequi nos velint, non fugere. Nur eine solche Kirche brauche der Staat nicht zu dulden, deren Grundsätze mit der allgemeinen Sittlichkeit, den Rechten des Staats und der allgemeinen Wohlfahrt im Widerspruche wären. Achtung für Gewissensfreiheit, christliche Liebe und Besonnenheit geht aus jedem der hier vorkommenden §§. hervor. Das Recht der Oberaufsicht erstreckt sich nicht auf die sacra interna oder die inneren Wesenheiten einer besonders schon aufgenommenen Kirche, wohl aber auf die äußere Kirchenregierung und auf Sachen, welche von Menschen angeordnet, auch unbeschadet der Wesenheit der Religion anders sein können, oder das Interesse des Staats sonst berühren, die Beurtheilung hierüber stehe der Staatsgewalt zu. Vieles durch Gewohnheit und Herkommen Eingeführte fordere unter veränderten Umständen eine Verbesserung, ganz neue Anordnungen, insbesondere die Zustimmung des Staats. Insbesondere wird dem Staate das Recht eingeräumt, die unverhältnißmäßig zu große Anzahl von Kirchendienern und Klöstern zu vermindern, die Statuten und Regeln der Congregationen einer Prüfung zu unterwerfen, die ordnungswidrigen Exemtionen und Privilegien derselben, sowie ihre verdächtige Verbindung mit Auswärtigen abzuschneiden, gegen die Beförderung unwürdiger Geistlichen ein Veto einzulegen, eine zweckgemäße Umschreibung der Diöcesen und Pfarreien vorzunehmen, und denen, welchen von den Kirchenobern Unrecht geschehen, Schutz zu gewähren. S. 151 wird die in unseren Tagen unter verschiedenen Masken wiederholte Meinung von einer allgemeinen Herrschaft des katholischen Kirchenoberhaupts verdienterweise gewürdigt, und endlich bemerkt, daß das Recht, Immunitäten zu ertheilen, blos der Staatsgewalt, nicht aber dem römischen Bischofe zustehe.

Der zweite Theil ist vorzüglich der Geschichte des katholischen Kirchenrechts gewidmet, und zwar wird im ersten Capitel von den alten kanonischen Sammlungen bei den

Griechen, im zweiten bei den Lateinern gesprochen. S. 180 führt der Verf. an, daß Hincmar von Rheims vergebens gegen die falschen Decretalen protestirt, dagegen Nicolaus I. in einem Briefe an die gallikanischen Bischöfe 865 Can. 1. D. 19 auf ihre Annahme bestanden sei, — eine Widerlegung der curialistischen Meinung, als ob die Päpste die Verfälschung, obwohl eines Besseren belehrt, nicht in Schutz genommen hätten. Das dritte Capitel ist dem kanonischen Rechtsbuche gewidmet. Bei Gelegenheit, wo namentlich der Concilien zu Constanz und Basel Erwähnung geschieht, führt der Verf. eine Stelle Cap. 1. de concil. in 7mo an, wo Leo X. das Concilium zu Basel ein conciliabulum nennt, ein Beleg von der Ehrfurcht gegen ökumenische Concilien, welche Hr. Prof. Walter S. 57 seines Kirchenrechts von Seiten der Päpste rühmt. — Das 4. Capitel handelt von dem Ansehen und der Gültigkeit des kanonischen Rechtskörpers, und das fünfte ist vorzüglich dem Concilium von Trident und der röm. Curie gewidmet. Vom ersten wird gesagt, daß es dabei den Päpsten nicht sowohl um Reformation, als um Einschläferung der Concilienbeschlüsse von Constanz und Basel und um Aufrechthaltung ihrer usurpirten Rechte zu thun gewesen, wie die Päpste bemüht gewesen, die Bischöfe zu blosen Delegaten des römischen Stuhls herabzuwürdigen, mit welcher Zuverlässigkeit sie sich die Initiative beigelegt und durch die Clausel salva semper et in omnibus apostolicae sedis auctoritate sich im Besitze der angemaßten Rechte zu behaupten gesucht, wie sie sich hinter die zweideutigen Worte gesteckt: quod ecclesia Romana aliarum omnium magister sit, et magistra, quod pontificibus maximis suprema potestas in universa ecclesia tradita sit (eine auch in unseren Tagen in der Darstellung der Gesinnungen Seiner Heiligkeit über die Erklärung der protestantischen Fürsten 2c. wiederholte Zweideutigkeit) 2c. Alles dieß ist freilich auch schon aus dem Grunde begreiflich, weil die armen und von Rom unterstützten italienischen Bischöfe die Mehrzahl ausmachten, indem man nach Köpfen stimmte, und daher, daß alle Kunstgriffe, welche Minister bei repräsentativen Versammlungen je angewendet haben, um die Mehrzahl zu gewinnen, auch hier in Bewegung gesetzt wurden. Was die Gültigkeit der tridentiner Beschlüsse betreffe, so gründeten sie sich in dogmatischer Hinsicht auf die Zustimmung der ganzen Kirche, die disciplinarischen Vorschriften aber hätten, wie das corpus juris canonici, nur solange und insofern Anwendung, als sie angenommen wären; der Congregation zur Auslegung der tridentiner Beschlüsse, sowie dem Index librorum (welchen unter anderen die nun in München erscheinende kathol. Literaturzeit. auch in Deutschland in Ansehen zu bringen bemüht scheint) wird jedes selbständige Ansehen abgesprochen. Im 5. Cap. folgt das besondere germanische Kirchenrecht. S. 247 führt der Verf. den Inhalt der Fürstenconcordate an, wie diese den Capiteln freie Wahl, den Erz- und Bischöfen das sie betreffende alte Bestätigungsrecht eingeräumt hätten, unter Aufhebung der in den Extravaganten aufgestellten Reservationen, Annaten und sonstigen Abgaben, und der von den Legaten angemaßten Jurisdiction und nähere Bestimmung der Appellationsinstanz, bis das Wiener Concordat diese vertragsmäßigen Rechte wieder größtentheils vernichtet, und nicht einmal den Jurisdictionspunkt der Bischöfe berührt hatte.

Die nachher eingeschlichenen und bis zur Erlöschung der deutschen Reichsverfassung fortdauernden Mißbräuche werden geschildert. Das 7. Cap. ist der wissenschaftlichen Bearbeitung und Literatur des Kirchenrechts gewidmet.

Der 3. Theil gibt allgemeine Notizen über die menschliche Kirchengesetzgebung, und zwar ist im ersten Cap. von den Constitutionen, im zweiten von den Rescripten, im dritten von Dispensation und von Privilegien, im vierten von den Kirchenstatuten, im fünften von Gewohnheitsrecht die Rede, sowie im sechsten vom Gerichtsgebrauche, im siebenten von der Auslegung der Gesetze. Ueberall beurkundet der Vf. nicht nur genaue Kenntniß des eigentlichen kanonischen Rechts, sondern auch der Jurisprudenz überhaupt. Bei Durchlesung des Ganzen bedauern wir, daß ein so achtungswerther Schriftsteller nicht mehr unter den Lebenden ist, um selbst noch einmal die Hand, mit Berücksichtigung der neueren Verhältnisse, an sein Werk zu legen. Ruhe, vielfache Kenntnisse, Unbefangenheit und Klarheit scheinen ihn vorzüglich befähigt zu haben, den neuen Verdunklern im kanonischen Rechte siegreich entgegen zu treten, wiewohl schon dieses Werk ihre wissenschaftliche Nichtigkeit darthut. Möge dieses Werk recht Vielen, die berufen sind, in vorliegender Sache eine Stimme zu führen, in die Hände kommen, und die beabsichtigte, wiewohl nicht wahrscheinlich baldige, Ergänzung hinzugefügt werden! Rec. glaubte, auch deßhalb auf dieses Werk um so mehr aufmerksam machen zu müssen, je mehr gewisse curialistische Marktschreier es mit dem Grabe der Vergessenheit zu bedecken oder zu ignoriren gemeint sind.

Fenelon's Leben, aus dem Französischen des Ritters von Ramsay übersetzt und mit einigen Anmerkungen und Beilagen begleitet. Coblenz, bei J. Hölscher. 1826. XVI u. 279 S. 8. geh. in farb. Umschlag. (18 gr. oder 1 fl. 30 kr.)

Unter der großen Anzahl theolog. Schriftsteller, welche das Zeitalter Ludwigs XIV. hervorbrachte, gibt es, streng genommen, nur zwei, von welchen sich sagen läßt, daß sie, erhaben über den Geist ihrer Zeit, mit ihren Ideen in die Zukunft hineinreichten, Pascal und Fenelon, obgleich diejenigen Schriften Fenelon's, welche ihm die meiste Bewunderung erwarben, zu sehr für einzele und bestimmte Zwecke geschrieben sind, als daß sie noch in unseren Tagen eine allgemeine Theilnahme in Anspruch nehmen sollten. Für alle Zeiten aber wird ihn sein liebenswürdiger Charakter, welchen Pfeffel in seinem letzten Gedichte: Bischof Fenelon, so schön mit den Worten schildert:

„Menschen zu beglücken, war das Streben
Seines großen Herzens und sein Leben
Eine Predigt, die durch Thaten lehrt. —"

zum Gegenstande einer ehrfurchtsvollen Bewunderung machen und die Geschichte seines Lebens mittheilen, heißt in der That nichts Anderes, als den Zeitgenossen für ihr christliches Denken und Wirken ein hohes, treffliches Musterbild vorhalten. Unstreitig verdient also die, dieser Anzeige vorliegende Lebensbeschreibung Fenelons aus dem Französischen des Ramsay (histoire de la vie de Mr. François de Salignac de la Motte-Fénélon, Archevêque, Duc de Cambray. à la Haye 1723. 12. vermehrt, ebend. 1747. 8.) mit Dank aufgenommen zu werden, da Bausset's

ausführlichere Geschichte (histoire de Fénélon, composée sur les manuscrits originaux par L. F. de Bausset etc. à Paris, 1809. 3 voll. 8. Deutsch, von Felder) doch weit Wenigeren zugänglich sein dürfte.

Der schottische Baronet, Andreas Michael von Ramsay, von dessen Lebensumständen und Schriften in der Vorrede (S. XII — XV) einige Notizen gegeben werden, war gewissermaßen ein Zögling Fenelons, später sein vertrauter und sinnesverwandter Freund. Er hält sich in seiner Biographie nicht so ausführlich bei den äußeren Lebensumständen Fenelons (geb. am 6. August 1651, gest. am 7. Jan. 1715.) auf, sondern läßt diesen, ganz im Geschmacke unserer Zeit, durch Gespräche, Briefe und Stellen aus seinen Schriften sich selbst dem Leser schildern. Am längsten verweilt Ramsay bei der, doch wohl nicht ganz unparteiischen Erzählung der quietistischen Streitigkeiten, in welche Fenelon, als Freund der Guyon und als Vertheidiger der reinen Liebe zu Gott verwickelt wurde und in welchen er als ein Opfer der unersättlichen Ehrsucht Bossuet's und des rechtgläubigen Eifers der Maintenon fiel. Die Verdammung seiner Schrift: Maximes des Saints etc. durch Papst Innocentius XII. (welcher in dieser Streitigkeit mit Beziehung auf Fenelon und Bossuet sehr treffend sagte: erravit Cameracensis excessu amoris Dei; peccavit Meldensis defectu amoris proximi) wird nur durch politische Intriguen erklärlich. Zur Begründung eines richtigen Urtheils über diese ganze Angelegenheit dient Jäger in seiner historia ecclesiastica seculi XVII. (Hamburgi 1709 et 1717. Fol.) tom. II. pars II. p. 160 — 172, wo die wichtigsten Actenstücke mitgetheilt werden.

Die deutsche Uebersetzung der Biographie, welche bis zur 172. Seite geht, ist recht wacker; vorzüglich verdienstlich sind auch die zahlreichen, theils ergänzenden, theils berichtigenden Anmerkungen, welche Bausset's oben angeführtes größere Werk an die Hand gab.

Von S. 173 — 279 folgen einige, zum völligen Verstehen oder auch zur Ergänzung dem ungenannten Uebersetzer nöthig geschienene Beilagen, denen vielleicht eine bessere Ordnung zu wünschen gewesen wäre, daß sich das zunächst auf Fenelon Bezügliche an seine Lebensbeschreibung angeschlossen hätte. Ihr Inhalt ist folgender.

Ramsays philosophische Abhandlung über die Liebe Gottes (zu Gott). S. 173 — 192. — Eine ausführliche Begründung der Fenelonschen Theorie: „Liebe Gott wegen seiner Wohlthaten, aber liebe ihn unendlich mehr wegen seiner Vollkommenheiten, denn der Geber übertrifft unendlich seine Gaben.“

Fenelons Ansichten von der Kanzelberedsamkeit. S. 193 bis 202. — Nur Einiges finde hier eine Stelle. Fenelon war der Meinung, der Prediger solle nicht künstlich ausstudirte Reden aufsetzen, um sie hernach wörtlich auswendig zu lernen und aus dem Gedächtnisse vorzutragen. „Erwägen wir, sagt er, alle die Vortheile, welche ein Prediger, der nicht auswendig gelernt hat, mit auf die Kanzel bringt. Er ist Meister über sich und seinen Stoff; er spricht natürlich und redet nicht wie ein Declamator. Ihm fließt Alles vom Herzen und vom Munde, wie aus einer Quelle; seine Ausdrücke sind lebendig und voll Bewegung. Die Wärme selbst, welche ihn beseelt, läßt ihn Ausdrücke und Wendungen finden, die er am Schreibpulte nicht gefunden hätte. Auch die Action trägt zur Belebung des Wortes das Ihrige bei; was man so in der Wärme der Handlung findet, ist ungleich mehr Natur und Empfindung; es trägt das Gepräge einer ädlen Nachlässigkeit und hat nicht den Schein des Gesuchten, Erkünstelten ꝛc.“ Ob er gleich weiterhin dem Prediger eine Meditation, die ihren Gegenstand von allen Seiten durchdenkt und ergründet, zur Pflicht macht, so muß man doch mit Herder sagen: zu Fenelons Art zu predigen, gehört auch seine Art zu denken, sein Geist und Herz, seine Bildung und Uebung, sonst dürften auf diesem Wege nur Schwärmer und Schwätzer werden. — Es war auch F. Wunsch, „daß die Prediger, außer den Evangelien, fortgehend und in Folge den Ursprung und die Einsetzung der Sacramente, die Tradition, die Kirchenzucht, den öffentlichen Gottesdienst und die Ceremonieen der Kirche erklären möchten.“

Beilage biographischer Notizen. S. 203 — 236. Es sind die Artikel Molinos, Malaval, Guyon, Bossuet aus Fellers dictionnaire biographique, zum Verständnisse des in Fenelons Lebensbeschreibung so viel erwähnten Quietismus.

Einiges über Fenelon und seine Schriften. S. 236 bis 242. Die Literarnotizen sind unvollständig.

Von der Metropolitankirche in Cambray, ihrer Zerstörung in der Revolution und dem 1825 errichteten Monumente Fenelons. S. 243 — 250. Die prächtige Kirche wurde 1793 fürchterlich zerstört, und bei der Niederreißung der Monumente der Erzbischöfe gelang es gutgesinnten Männern nur mit Mühe, das Haupt und mehrere Gebeine Fenelons zu retten; man verbarg sie und brachte sie am 16. August 1804 in die Capelle des Agnetenklosters. Am 6. Juni 1796 erkaufte das Directorium das herrliche Gebäude auf den Abbruch für etwa 3600 Franken, und die Kirche wurde bis zum Thurme niedergerissen. Im J. 1804 wollte man diesen Thurm in ein Denkmal Fenelon's umwandeln; aber es unterblieb, und am 30. Januar 1809 stürzte er bei heftigem Sturmwinde zusammen.

Gedächtnißfeier Fenelon's und Einweihung seines neuen Denkmals in der Domkirche zu Cambray am 7. Jan. 1826. S. 250 — 51. Das Monument besteht in zwei Säulen, zwischen welchen Fenelon's Gestalt von weißem Marmor auf dem Todtenbette ausgestreckt sich aufrichtet, um sich zum Himmel zu erheben. Der Säulenstuhl ist durch drei Basreliefs verziert. Der erste zeigt Fenelon, wie er den Herzog von Burgund unterrichtet; auf dem zweiten steht er, verwundete Soldaten verbindend, und auf dem dritten, wie er einem armen Bauer seine verlorene Kuh wieder zuführt. Der Oberbürgermeister, Bethüne-Hourier, hat die Errichtung dieses Monuments vorzüglich betrieben.

Einige Aeußerungen über Bossuet und Fenelon vom Grafen Joseph de Maistre. S. 252 — 274. Sie sind aus dessen Werke von der gallikanischen Kirche genommen und lesenswerth.

Herders Urtheil über Fenelon. S. 276 — 279. Es steht in der Adrastea, Bd. 1. St. 1. Nr. 4. Herder nennt Fenelon „einen Himmelsgenius unter den Menschen.“

Sz.